

**Besucherordnung im Museum der Polnischen Kinder – Opfer des Totalitarismus.
Deutsches Nazilager für polnische Kinder in Łódź (1942-1945)**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die „Besucherordnung im Museum der Polnischen Kinder – Opfer des Totalitarismus. Deutsches Nazilager für polnische Kinder in Łódź (1942-1945) (nachfolgend Regeln genannt) legt die Regeln des Empfanges der Interessenten des Museums der Polnischen Kinder – Opfer des Totalitarismus. Deutsches Nazilager für die polnischen Kinder in Łódź (1942-1945) fest, das sich in der Piotrkowska-Straße 90, 90-103 Łódź befindet, und den Organisationsstatus „Museum in der Organisation“ (nachfolgend „Museum“) hat.
2. Das Museum ist für die Interessenten von Montag bis Freitag von 10:00 bis 15:00 Uhr geöffnet.
3. Ausführliche Informationen zu den Öffnungstagen und -Zeiten des Museums sind auf der Webseite www.muzeumdziecipolskich.pl zugänglich. Aus Sicherheitsgründen können die oben angegebenen Uhrzeiten Änderungen unterliegen, worüber das Museum auf seiner Webseite informieren wird.
4. Das Museum behält sich das Recht vor, den Interessenten den Zugang zu einem konkreten Bereich des Museums zu verweigern. Die Information über eine maximal zulässige Menge der Personen wird vor dem Eingang in die einzelnen Räumlichkeiten angegeben und kann wegen der sanitären Anforderungen geändert werden.
5. Das Museum besitzt keine Dauerausstellung.
6. Das Museum empfängt keine Besuchergruppen.

II. Besuchsregeln

1. Das Gelände des Museums ist geschützt und überwacht.
2. Jede sich im Museum befindende Person ist verpflichtet, sich an die in den Ordnungsbestimmungen festgelegten Regeln und an die Anordnungen des Personals zu halten. Auf dem Museumsgelände sind die durch den Sicherheitsdienst des Museums, die Betreuer der Ausstellung und die Mitarbeiter erteilten Anordnungen zu befolgen.
3. Auf dem Gelände des Museums gelten folgende Verbote:
 - 1) Betreten anderer Bereiche als der für die Besucher und Teilnehmer der im Museum organisierten Veranstaltungen bestimmten;
 - 2) Essen und Trinken sowie Rauchen von Tabak und E-Zigaretten;
 - 3) Fotografieren und Filmen der Innenräume des Museums unter Verwendung des Stativs und der Lampen. In besonderen Fällen behält sich das Museum die Möglichkeit vor, einen Verbot des Fotografierens der angegebenen Objekte einzuführen;
 - 4) Fotografieren und Filmen der Sicherheitssysteme des Museums,
 - 5) Lautes Verhalten, Rennen, über die Fußböden rutschen, Ruhe stören, Gefahrensituationen erzeugen;

- 6) Hineintragen von Gegenständen und Mitteln, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Sicherheit darstellen können,
 - 7) Betreten des Museumsgeländes nach Genuss von Alkohol oder Rauschmitteln,
 - 8) Hineinführen oder Hineintragen von Tieren, mit Ausnahme des Assistenzhundes einer blinden Person, einer Person mit Sehbehinderung oder einer behinderten Person,
 - 9) Sprechen über Mobiltelefone auf dem Museumsgelände
 - 10) Selbständige Verstellung der Elemente der Ausstattung des Museums
 - 11) Zerstörung der Elemente der Ausstattung des Museums,
 - 12) Ausübung der Handelstätigkeit, Reklametätigkeit oder politischer Agitation.
4. Minderjährige Personen können sich im Museum ausschließlich unter der Aufsicht eines Erwachsenen aufhalten.
 5. Eltern und Betreuer haften für die durch die von ihnen betreuten Kinder angerichteten Schäden.
 6. Vor dem Betreten des Museums sind die Mitarbeiter des Museums verpflichtet, darüber das Sekretariat des Museums zu benachrichtigen, entweder telefonisch oder über die Sprechanlage. Die Sekretärin des Museums wird die Informationen über die Interessenten an den Leiter der Bildungsabteilung oder dem Leiter der Sammlungen weiterleiten.
 7. An der Pförtnerloge ist der Leiter des Teams verpflichtet, nach der Bekanntmachung mit dem Ziel des Besuches, den Interessenten zum Sekretariat zu führen.
 8. Vor dem Betreten des Museumsgeländes ist jeder verpflichtet, die Erklärung zu Covid-19 auszufüllen und sich mit der Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten bekannt zu machen.
 9. Während des Aufenthaltes auf dem Museumsgelände sollte angemessener Ernst und entsprechende Pietät gewahrt werden.
 10. Die Besucher sind zu einer dem Charakter des Ortes angemessenen Kleidung verpflichtet.
 11. Der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes des Museums haben auf der Grundlage der Rechte, die aus dem Vertrag vom 22. August 1997 über den Personen- und Güterschutz resultieren, das Recht, einzugreifen, den Eintritt zu verweigern und aus dem Gebäude Personen hinauszuführen, die sich nicht an diese Ordnungsbestimmungen halten, nicht die Sicherheitsregeln des Museums befolgen und sich auf eine Weise verhalten, die den ernststen Charakter des Ortes verletzt, die das Ausfüllen der Covid-19-Erklärung ablehnen, unter Einfluss von Alkohol oder von Rauschmitteln oder psychoaktiven Substanzen stehen, gefährliche Gegenstände und Materialien hineintragen, während des Gesprächs mit dem Museumsmitarbeiter Schimpfwörter, Vulgarismen, Drohungen benutzen, angriffslustig und provokativ sind, sowie Anstalten machen, die Ausstattung des Museumssitzes zu beschädigen oder kaputt zu machen.
 12. Personen, die sich auf eine Weise verhalten, die die Sicherheit der Sammlungen oder Personen gefährdet, die Ordnung stört, die allgemein angenommenen Verhaltensnormen in öffentlichen Orten verletzt, können gebeten werden, das Museum zu verlassen.
 13. Über jeden Vorfall eines falschen Verhaltens informiert der Museumsmitarbeiter den Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes und den Direktor des Museums.

14. Das Museum übernimmt keine Haftung für wertvolle und empfindliche Gegenstände, die in der Kleidung oder in den Rucksäcken sowie auch an anderen allgemein zugänglichen Orten zurückgelassen werden.

III. Schutz personenbezogener Daten

1. Gemäß der Informationspflicht aus Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – sog. DSGVO möchten wir Sie über die Regeln informieren, nach welchen die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten stattfindet, sowie über die Ihnen zustehenden Rechte in diesem Bereich.
2. Der Verantwortliche ist das Museum der Polnischen Kinder – Opfer des Totalitarismus. Deutsches Nazilager für die polnischen Kinder in Łódź (1942-1945), das sich in der Piotrkowska-Straße 90, 90-103 Łódź, E-Mail-Adresse: sekretariat@muzeumdziecipolskich.pl, Telefon: (42) 654 45 31.

Den vollständige Inhalt der Datenschutzklausel finden Sie auf der Webseite: <https://muzeumdziecipolskich.pl/klauzula-informacyjna> und im Sitz des Verantwortlichen.

IV. Die während der Epidemie geltenden Regeln (Sanitäre Empfehlungen)

1. Das Personal des Museums regelt die Fortbewegung der Interessenten, die zur strengen Befolgung seiner Anordnungen verpflichtet sind.
2. Während des Aufenthalts auf dem Gelände des Museums und in den Museumsräumen gilt die Einhaltung eines angemessenen Abstandes von mind. 2 Metern zu den anderen Personen.
3. Alle das Museum betretenden Personen sind zur Verwendung eines Hände-Desinfektionsmittels verpflichtet, das sich in den Spendern am Eingang in die Räume befindet, oder zur Verwendung von Schutzhandschuhen.
4. Es wird das Recht vorbehalten, den Personen mit Anzeichen von Infektionserkrankungen den Zutritt auf das Museumsgelände zu verweigern. Über die Fälle des Verdachts auf eine Coronavirus-Infektion wird der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes des Museums die zuständigen Sanitärdinstitute informieren.
5. Die Befolgung der unter Pkt. IV genannten Regeln befreit nicht von der Pflicht der Befolgung der in Pkt. II dieses Dokuments genannten Besuchsregeln.

V. Schlussbestimmungen

1. Der Aufenthalt auf dem Museumsgelände setzt die Einwilligung in diese Regeln voraus.
2. Eventuelle Beschwerden und Anträge sind per Brief an die Adresse des Museums einzureichen oder an die E-Mail-Adresse: sekretariat@muzeumdziecipolskich.pl zu schicken.

3. Die Ordnungsbestimmungen sind auf der Webseite des Museums und im Punkt des Sicherheitsdienstes vor dem Eingang in das Museumsgebäude erhältlich.
4. Das Museum behält sich das Recht zur Änderung dieser Regeln vor.

Das Dokument tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.